

# Der Verkündiger und seine Kirche

## oder

### „Kopfstützen sind ... entsprechend der Betriebsanleitung einzustellen!“

Von Rafael Rieger OFM

#### 1 „Rückenschuss oder Rückenstütze?“: eine falsche Alternative

Vom 1. Juli 2004 an ist die theoretische Führerscheinprüfung in Deutschland zwar nicht unbedingt schwerer, aber erheblich umfangreicher geworden.<sup>1</sup> Als neue Frage kam u. a. hinzu: „Was ist bei Kopfstützen zu beachten?“ Drei Antworten werden hierzu im Rahmen des üblichen Multiple-Choice-Verfahrens angeboten: „(1) Kopfstützen sind nach der Kopfhöhe entsprechend der Betriebsanleitung einzustellen. (2) Sie werden werksseitig optimal eingestellt. (3) Auf den Rücksitzen ersetzen sie den Sicherheitsgurt.“<sup>2</sup> Die Bekanntgabe der richtigen Antwort sei bis zum Ende der Überlegungen aufgeschoben.

Verraten sei aber jetzt schon, in welchem Zusammenhang diese Frage aus der theoretischen Führerscheinprüfung und ihre möglichen Antworten mit dem hier zu behandelnden Thema stehen. *Der Verkündiger und seine Kirche*. Darum soll es im Folgenden gehen. „Rückenschuss oder Rückenstütze?“ wurde hierzu vom Vorstand der Akademie als provozierende Leitfrage vorgeschlagen.<sup>3</sup>

Rücken- und Kopfstützen sind wohl so ziemlich dasselbe. In beiden Fällen geht es um technische Vorrichtungen, die Halt geben und Sicherheit verleihen, ohne im Blickfeld des Gestützten zu sein. Wie und wodurch kann die Kirche dem Verkündiger Halt bieten? Sind die Normen der kirchlichen Rechtsordnung und die Äußerungen des Lehramtes ein System passiver Sicherheit für den Prediger? Solche und ähnliche Fragen lassen sich mit der Metapher von der Rücken- bzw. Kopfstütze verbinden. Zwischen christlicher Verkündigung und dem individuellen Personenkraftverkehr können durchaus Verbindungslinien geknüpft werden. Daher wird das eine Element der vorgeschlagenen Leitfrage hier gerne aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der richtigen Lösung der

---

<sup>1</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) Nr. 151 vom 2. Juli 2004, 8.

<sup>2</sup> Ebd. 8.

<sup>3</sup> Der vorliegende Beitrag geht auf einen Vortrag vom 25. August 2004 im Rahmen der 37. Franziskanischen Akademie in Schwaz/Tirol zurück.

eingangs vorgestellten Frage aus der theoretischen Führerscheinprüfung soll am Ende noch einmal kurz von Rücken- und Kopfstützen die Rede sein und nach Parallelen zwischen passiven Sicherheitssystemen im Auto und den Stützen, die die Kirche einem Verkündiger bieten kann, gefragt werden.

Auf die zweite vorgeschlagene Metapher, den „Rückenschuss“ dagegen sei hier verzichtet. Zwar kann es im Bereich der Verkündigung durchaus zu schmerzhaften Konflikten kommen. Aus aktuellem Anlass wird unten von einem konkreten Beispiel noch die Rede sein. Auch gibt es zuweilen unüberbrückbar erscheinende *„Diskrepanzen zwischen den normativen Inhalten und den Trägern der Verkündigung“*.<sup>4</sup> Dennoch: Die Alternative *Rückenschuss oder Rückenstütze* erscheint fehl am Platz. Die vorgeschlagene Leitfrage leistet unter Umständen einer „Schwarz-Weiß-Malerei“ Vorschub, die gerade bei diesem Thema zu vermeiden ist.

Im Folgenden soll ein Überblick zu den Normen des kirchlichen Verkündigungsrechts versucht und darauf aufbauend die Stellung des Verkündigers innerhalb der *Communio fidelium* betrachtet werden. Vor jeder Kritik ist nüchtern über die Rechtslage zu informieren. Dies darf nicht dazu führen, *„ein tendenziös verzeichnetes Negativbild der Kirche zu entwerfen“*<sup>5</sup>, wie das die Metapher vom Rückenschuss nahe legen könnte. Allerdings gilt es auch einer entgegengesetzten Gefahr zu wehren, *„nämlich eigenes Wunschdenken in die Auslegung der Normen einzutragen“*<sup>6</sup>. *„Die Gläubigen dürfen nicht durch ein idealisierend bzw. harmonisierend weichgezeichnetes Bild der katholischen Kirche getäuscht werden. Denn diese verwirklicht sich auch in ihrer rechtlichen Ordnungsgestalt.“*<sup>7</sup> Auch bei der Verwendung der Metapher *Rückenstütze* ist demnach gewisse Vorsicht geboten.

## 2 Eine doppelte Erinnerung

Ehe konkrete Einzelnormen des Verkündigungsrechts zur Sprache kommen, seien zwei grundsätzliche Punkte in Erinnerung gerufen.

---

<sup>4</sup> RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Verkündigungsdienst und Lehrautorität der Kirche. In: AYMANS, Winfried / GERINGER, Karl-Theodor (Hrsg.): *Iuri Canonico Promovendo*. Festschrift für Heribert SCHMITZ zum 65. Geburtstag. Regensburg 1994, 153-174, hier 154.

<sup>5</sup> LÜDECKE, Norbert: Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität. Würzburg 1997 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, 28) 74.

<sup>6</sup> LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 5) 74.

<sup>7</sup> Ebd. 74.

## 2.1 Die kirchliche Rechtsordnung beansprucht Verbindlichkeit

Das kanonische Recht ist im vollen Sinne *Recht*. Die in den kirchlichen Gesetzen niedergelegten Normen beanspruchen Verbindlichkeit. Was im *Codex Iuris Canonici* (CIC) zum Verkündigungsdienst gesagt wird, muss von allen Gliedern der Kirche beachtet werden. Ein Prediger, der sich willkürlich in schuldhaft zurechenbarer Weise über diese Vorschriften hinwegsetzt, hat mit Strafsanktionen und Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

Grundsätzlich stehen Rechtsnormen in niemands Belieben. Auch ein Bischof steht nicht über, sondern unter dem Gesetz. Daher stimmt es höchst bedenklich, wenn der Bischof von Regensburg, Gerhard Ludwig Müller, in den Normen des CIC nur „bestimmte Ausführungsbestimmungen konkreter Abläufe des kirchlichen Lebens“ sehen will, die beim Kampf gegen kirchenschädigendes Verhalten gegebenenfalls hinter „*das ius divinum des Bischofs, das heißt seine unmittelbare, persönliche und direkte Hirten-gewalt*“ zurücktreten müssten.<sup>8</sup> Eindeutige, dem Schutz eines Beschuldigten dienende prozessrechtliche Vorschriften<sup>9</sup> mag ein Bischof persönlich als undienliche Einschränkungen „*seine[r] unmittelbare[n], persönliche[n] und direkte[n] Hirtengewalt*“<sup>10</sup> ansehen. Dies gibt ihm jedoch nicht das Recht, sich willkürlich über diese Normen hinwegzu-

<sup>8</sup> MÜLLER, Gerhard Ludwig: „Wir brauchen jeden Priester und Laien“. Der Regensburger Oberhirte Gerhard Ludwig Müller lässt kirchenschädigendes Verhalten nicht zu. Interview mit Helmut S. Ruppert (KNA). In: Die Tagespost, Nr. 93 vom 5. August 2004, 5.

<sup>9</sup> Im Hintergrund der zitierten Interviewäußerung Müllers ist seine Auseinandersetzung mit Pfarrer Hans Trimpl zu sehen. Nachdem im Zuge eines schon länger schwelenden Konflikts Trimpl von Müller am 23. Juli 2004 suspendiert worden war, legte dieser bei der römischen Kleruskongregation gegen das Strafdekret des Diözesanbischofs Beschwerde ein. Nach c. 1353 CIC kommt einem derartigen hierarchischen Rekurs ohne weiteres Suspensivwirkung zu. Daher handelte Trimpl, als er am 29. Juli in seiner Pfarrkirche einer Eucharistiefeier vorstand, zwar möglicherweise provokant und taktisch unklug, jedoch nicht „unerlaubt“, wie ihm in einer PRESSEERKLÄRUNG DES BISTUMS REGENSBURG vom 30.07.2004 (<http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=1182> – Stand: 31.07.2004) vorgeworfen wurde. Die in der gleichen Erklärung zitierte Aussage des Offizials der Diözese, Dr. Max Hopfner, „*Eine aufschiebende Wirkung tritt erst dann ein, wenn dies von der in diesem Fall zuständigen Kleruskongregation ausdrücklich erklärt wird*“, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Das alte Gesetzbuch, der CIC/1917, räumte dem Rekurs nur bei Vindikativstrafen, nicht jedoch bei Zensuren (wie einer Suspension) Suspensivwirkung ein (cc. 2243 u. 2287 CIC/1917). Diese Differenzierung wurde bei der Codex-Reform fallengelassen. Dem Antrag vor der Plenaria 1981, der Berufung ausschließlich Devolutiveffekt zuzuschreiben, weil sonst die Strafe unwirksam würde, wurde geantwortet, dass nach Einlegung der Berufung oder des Rekurses die Strafe rechtlich noch nicht als verhängt und sicher angesehen werden könne und sie deshalb nicht angewendet werden dürfe, wenigstens nicht im kanonischen Recht, in dem das Kriterium der Barmherzigkeit und des Wohlwollens vorgehe (vgl. *Communicationes* 14 [1984] 45).

<sup>10</sup> MÜLLER, Priester (wie Anm. 8) 5.

setzen<sup>11</sup>, geschweige denn – wie Bischof Müller es tat – all jene, die auf die einschlägigen Vorschriften aufmerksam machten, pauschal zu diffamieren, „*zwar sonst den antirömischen Affekt [zu] schüren, aber hier sich mit aller Raffinesse und Auslegungskünsten des positiven Kirchenrechts [zu] bemächtigen*“<sup>12</sup>. – Ein Bischof darf zu Recht von dem ihm unterstellten Gläubigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften fordern. Gegebenenfalls darf er (bzw. muss er) aufgrund seiner Hirten Sorge seiner Forderung nach Gesetzesgehorsam durch Strafsanktionen Nachdruck verleihen (vgl. c. 1341 CIC). Im Gegenzug dürfen die Gläubigen jedoch von einem Bischof erwarten, dass er sich ebenfalls penibel an die Rechtsvorschriften hält und kanonische Strafen nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt (vgl. c. 221 § 1 CIC).<sup>13</sup>

## 2.2 Die Verkündigung ist Aufgabe des gesamten Gottesvolkes

Nach c. 211 CIC haben alle Gläubigen „*die Pflicht und das Recht, dazu beizutragen, daß die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt*“<sup>14</sup>. Verkündigung ist demnach Aufgabe des gesamten Gottesvolkes. Alle Getauften – Frauen wie Männer, Laien und Kleriker, „Weltchristen“ ebenso wie Ordenschristen – sind aufgerufen, als Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi glaubwürdig in dieser Welt zu leben und durch Wort und Beispiel Zeugnis zu geben von der Hoffnung, die sie erfüllt (vgl. 1 Petr 3, 15). „*Jedem Jünger Christi obliegt die Pflicht, nach*

<sup>11</sup> Nach c. 87 § 1 CIC sind die prozess- und strafrechtlichen Normen des allgemeinen Rechts ausdrücklich der Verfügung des Diözesanbischofs entzogen.

<sup>12</sup> MÜLLER, Priester (wie Anm. 8) 5.

<sup>13</sup> Das bischöfliche Strafdekret gegen Hans Trimpl wurde inzwischen von der Kleruskongregation bestätigt, da es – so die Kongregation nach einer Presseerklärung des Bistums wörtlich – „*mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen sowohl in discernendo [in der Entscheidung] als auch in procedendo [in der Vorgehensweise] übereinstimmt*“ (HOCKERTS, Philip: Suspension von Pfarrer Trimpl rechtswirksam – Rom bestätigt Entscheidung des Bischofs. Presseerklärung des Bistums Regensburg vom 04.08.2004. In: <http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=1188> – Stand: 09.08.2004). Die von Bischof Müller im zitierten Interview bestrittene (und hier allein angemahnte) Suspensivwirkung des hierarchischen Rekurses gemäß c. 1353 CIC ist hiervon nicht berührt. Von der Einlegung des Rekurses bis zur ihm gegenüber förmlichen Bekanntgabe der Entscheidung der Kongregation durch den Bischof war Pfarrer Trimpl die Spendung der Sakramente nicht verboten. Die Eucharistiefeyer am 29. Juli war demnach nicht unerlaubt. Sie kann Trimpl rechtlich nicht als „weiter[er] Missbrauch des Priesteramtes zur Demonstration seines Ungehorsams“ (so Offizial Hopfner nach der Presseerklärung vom 30.07.2004 [wie Anm. 9]) angerechnet werden.

<sup>14</sup> Can. 211: „*Omnes christifideles officium habent et ius adlaborandi ut divinum salutis nuntium ad universos homines omnium temporum ac totius orbis magis magisque perveniat.*“ – Dt. Übers. hier wie im Folgenden nach der offiziösen, von der Deutschen Bischofskonferenz (= DBK) hrsg. lat.-dt. Ausgabe des CIC (5. Aufl., Kevelaer 2001).

seinem Teil den Glauben auszusäen“, so die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils in LG 17.

Das Konzil führte hier, wenn nicht zu einer völligen Kehrtwende, so doch zu einer bedeutenden Akzentverschiebung.<sup>15</sup> Im 19. Jahrhundert wurde der Verkündigungsauftrag, „das *‘munus docendi’* exklusiv als *‘potestas magisterii’*, als dritte Gewalt neben der *‘potestas ordinis’* und der *‘potestas iurisdictionis’* verstanden“<sup>16</sup>. Die Kirche begriff sich vor allem als Lehranstalt.<sup>17</sup> Verkündigung wurde – bildlich gesprochen – als „Einbahnstraße“ gesehen. Im alten Codex von 1917 fand dies seinen Ausdruck „in einem bloßen Gegenüber von Autorität und Gehorsam, von Über- und Unterordnung“<sup>18</sup>. Laien galten, um mit Ulrich STUTZ zu sprechen, lediglich als „Schutzgenossen“<sup>19</sup>. Zu predigen war ihnen nach c. 1342 § 2 CIC/1917 generell verboten. Sie durften nur das Wort Gottes hören, das Bischöfe, Priester und Diakone – die „Vollgenossen“<sup>20</sup> –, ihnen verkündeten. Demgegenüber betont das Zweite Vatikanische Konzil vor jeder notwendigen Differenzierung die Einheit des Volkes Gottes und die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen.<sup>21</sup> Nach LG 12 nimmt das gesamte Gottesvolk teil am prophetischen Amt Christi. Jeder Getaufte ist *secundum propriam cuiusque condicionem* – entsprechend seiner je eigenen Stellung (c. 204 § 1 CIC) – zur Mitwirkung am Verkündigungsauftrag der Kirche berufen.

<sup>15</sup> Gemeinhin gilt bezüglich der Stellung der Laien in der Kirche das Zweite Vatikanische Konzil als Wendemarke. Nach Elfriede GLAUBITZ ist hier „eine über Jahrhunderte aufrechterhaltene Barriere zwischen Klerikern und Laien [ge]fallen“ (Der christliche Laie. Vergleichende Untersuchung vom Zweiten Vatikanischen Konzil zur Bischofssynode 1987. Würzburg 1995 [Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, 20] 120). Text, Kontext sowie Wirkungsgeschichte der entsprechenden Konzilsaussagen mahnen jedoch zur Zurückhaltung. Zweifellos war das Konzil ein wichtiger Meilenstein zur Emanzipation der Laien. Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien gehört allerdings zum unverfügbaren göttlich-rechtlichen Kern der Kirchenverfassung (vgl. c. 207 § 1 CIC). Daher sollte man statt von einer Kehrtwende oder einem Paradigmenwechsel besser von einer Akzentverschiebung sprechen (vgl. eingehend zu dieser Problematik die in Kürze erscheinende Monografie des Verf.: RIEGER, Rafael: *Communitar sint sacerdotes*. Die kirchenrechtliche Normierung und die staatskirchenrechtliche Zulässigkeit von Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland, Essen [= Beihefte zum Münsterischen Kommentar], insbes. Kap. II.A.2).

<sup>16</sup> RIEDEL-SPANGENBERGER, Verkündigungsdienst (wie Anm. 4) 157.

<sup>17</sup> Vgl. ebd. 157.

<sup>18</sup> AYMANS, Winfried: Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramtes. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Josef LISTL und Heribert SCHMITZ. 2. grundlegend überarb. Aufl. Regensburg 1999 [zitiert: HdbKathKR<sup>2</sup>] 659-669, hier 668.

<sup>19</sup> STUTZ, Ulrich: Der Geist des Codex iuris canonici. Stuttgart 1918 (ND Amsterdam 1961) 83.

<sup>20</sup> Ebd. 83.

<sup>21</sup> Vgl. AHLERS, Reinhild: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen. In: HdbKathKR<sup>2</sup> 220-232, hier 220f.

### 3 Die rechtliche Ordnung des Predigtendienstes

Nach diesen zwei grundlegenden Erinnerungen zum Rechtscharakter der kodikarischen Normen sowie zum Verkündigungsauftrag des gesamten Gottesvolkes sei nun ein Teilaspekt herausgegriffen und im Folgenden ein geraffter Überblick zur rechtlichen Ordnung des Predigtendienstes (cc. 762-772 CIC) geboten.<sup>22</sup>

Verkündigung erschöpft sich nicht in der Predigt, neben der Katechese kommt ihr jedoch unter den verschiedenen Evangelisierungsformen<sup>23</sup> der erste Platz zu (c. 761 CIC).<sup>24</sup> Dem fundamentalen Recht der Gläubigen auf das Wort Gottes (c. 213 CIC) entspricht die Pflicht der geistlichen Amtsträger zur Predigt. Der Predigtendienst, den die Geistlichen hochschätzen sollen, gehört nach c. 762 CIC zu ihren „*hauptsächlichsten Amtspflichten*“ (*praecipua officia*<sup>25</sup>).

Entsprechend der hierarchischen Gliederung des Gottesvolkes ist auch die Predigtvollmacht gestuft:

(1) Die *Bischöfe* haben das *Recht (ius)*, überall zu predigen, auch in den Kirchen und Kapellen der Religiöseninstitute päpstlichen Rechts (c. 763 CIC).<sup>26</sup> Lediglich der zuständige Ortsbischof kann in begründeten Einzelfällen die Ausübung dieses Rechtes verwehren.

---

<sup>22</sup> Vgl. hierzu ASSENMACHER, Günther: Die Predigt im neuen Kirchenrecht. Bemerkungen zu cc. 762-772. In: Theologisch-praktische Quartalschrift 132 (1984) 152-160; STOFFEL, Oskar: Die Verkündigung in Predigt und Katechese. In: HdbKathKR<sup>2</sup> 669-677, hier insbes. 670-674; MUSSINGHOFF, Heinz / KAHLER, Hermann: Kommentar zu den cc. 762-772. In: LÜDICKE, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Loseblattwerk. Essen 1984ff. (Stand: 37. Lfg., Dezember 2003) [zitiert: MKCIC].

<sup>23</sup> Zu denken ist darüber hinaus etwa an die Darlegung der christlichen Lehre in Schulen und Universitäten, an Akademien, bei Konferenzen und Versammlungen, in der Presse und durch andere Kommunikationsmittel.

<sup>24</sup> Dies wird auch durch die Gesetzssystematik deutlich: Der erste Titel des III. Buches des Codex (*de ecclesiae munere docendi* – cc. 747-833) ist dem „*Dienst am Wort Gottes*“ (*de divini verbi ministerio* – cc. 756-780) und hier wiederum das erste Kapitel der „*Predigt des Wortes Gottes*“ (*de verbi dei praedicatione* – cc. 762-772) gewidmet.

<sup>25</sup> Die Codexentwürfe von 1977 und 1980 sprachen hier noch vom „*primum officium*“, während der Endtext nun etwas abgeschwächt die Formulierung „*inter quorum praecipua officia*“ verwendet (vgl. ASSENMACHER, Predigt [wie Anm. 22] 154f.).

<sup>26</sup> Zu den 'natürlichen' Grenzen dieses Rechtes vgl. ASSENMACHER, Predigt (wie Anm. 22) 155f.: Er nennt „*eine ganze Reihe von Faktoren, die rechtlich schwer oder gar nicht zu erfassen sind, wie die Ungunst der Stunde, Fremdheit gegenüber bestimmten Menschen oder Situationen, mangelnde Gelegenheit zur Vorbereitung usw.*“ (ebd. 156), die es nahe legen, vom Predigtrecht im Einzelfall nicht Gebrauch zu machen.

(2) Den *Priestern und Diakonen* kommt die *Befugnis (facultas)* zu, in der Regel überall zu predigen (c. 764 CIC). Die Ausübung dieser Befugnis ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So ist zur Predigt in einer fremden Kirche die wenigstens vermutete Erlaubnis des Rektors dieser Kirche nötig. Für die Predigt vor Ordensleuten in ihren eigenen Kirchen oder Kapellen fordert c. 765 CIC für Priester und Diakone die Erlaubnis des zuständigen Oberen (bzw. der zuständigen Oberin).<sup>27</sup> Auch kann die Befugnis zur Predigt vom zuständigen Ordinarius<sup>28</sup> eingeschränkt oder entzogen werden. Eine solche Maßnahme setzt nicht zwingend eine Straftat voraus, pastorale oder disziplinarische Erwägungen genügen.<sup>29</sup> Das Partikularrecht kann darüber hinaus zur Ausübung der Predigtbefugnis eine ausdrückliche Erlaubnis fordern. Nach Heinz MUSSINGHOFF kann eine solche

---

<sup>27</sup> Zwar kann diese Erlaubnis, wie ASSENMACHER, Predigt (wie Anm. 22) 156, wohl zu Recht annimmt, „*durchaus einschlußweise gegeben*“ werden. Allerdings darf sie, worauf MUSSINGHOFF, MKCIC 765, Rn. 1, hinweist, „*anders als die des Kirchenrektors in 764, nicht durch die Vermutung ... [der] Zustimmung ersetzt werden*“. Konkret heißt dies, der Kirchenrektor muss die Predigt in seiner Kirche ausdrücklich untersagen. Schweigen wird dort als Zustimmung gewertet. Für die Predigt vor Ordensleuten dagegen reicht dem Gesetz nach das bloße Schweigen des zuständigen Oberen nicht aus. Hier ist eine positive Willensäußerung gefordert (etwa in Form einer Einladung oder durch die Begrüßung des Zelebranten vor dem Gottesdienst).

Die Interpretation von STOFFEL, Verkündigung (wie Anm. 22) 671, die Regelung der Predigt im Ordensbereich bestimme sich „*nach dem Eigenrecht der Orden*“, um „*vor den eigenen Mitgliedern zu predigen*“, sei daher „*gemäß den Konstitutionen die Erlaubnis des Oberen erforderlich*“, ist durch den Normtext des c. 765 CIC nicht gedeckt. Nur die Zuständigkeit des für die Erteilung der Erlaubnis kompetenten Oberen richtet sich nach den Konstitutionen der jeweiligen Gemeinschaft. Die Erlaubnispflicht für eine Predigt vor Ordensangehörigen in ihren eigenen Kirchen und Kapellen dagegen besteht aufgrund universalkirchlichen Rechts. Auch bedarf jeder Priester oder Diakon dieser *licentia* und nicht etwa nur ein Ordenskleriker, um vor Angehörigen der eigenen Gemeinschaft zu predigen.

<sup>28</sup> Neben dem Ordinarius des Ortes, an dem gepredigt werden soll, ist gegebenenfalls auch der eigene Ordinarius des betroffenen Klerikers (z. B. der Provinzial eines klerikalen Ordens) zuständig.

<sup>29</sup> So entzog etwa der Erzbischof von München und Freising am 25. März 1988 allen nicht im Erzbistum inkardinierten Priestern des Engelwerks die Predigterlaubnis (vgl. Verfügung des Erzbischofs von München und Freising vom 25. März 1988 betreffend das Engelwerk [Opus Angelorum], abgedr.: Archiv für katholisches Kirchenrecht 157 [1988] 193f.). Er stellte klar: Der „*Entzug der Predigterlaubnis bezieht sich auf den ganzen Bereich der Erzdiözese München und Freising, auch auf Kirchen und Kapellen, die Ordensinstituten, selbst solchen des päpstlichen Rechtes, gehören* (vgl. c. 763 CIC), *und auf alle Personengruppen, auch wenn ihre Veranstaltungen nicht öffentlich sein sollten*“ (ebd. 194). Bei Zuwiderhandlung drohte der Erzbischof den betroffenen Priestern durch Tatstrafe der Suspension das Verbot aller Handlungen, die Weihewalt voraussetzen, an.

Im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Pfarrer Hans Trimpl (s. o. Anm. 9) hat einem Pressebericht zu Folge Bischof Gerhard Ludwig Müller dem Regensburger Liturgiewissenschaftler und Diakon August Jilek bis auf weiteres die Predigterlaubnis entzogen und ihm Auftrittsverbot in allen kirchlichen Einrichtungen und Räumen der Diözese Regensburg erteilt (vgl. Die Tagespost, Nr. 92 vom 3. August 2004, 5). Jilek war wiederholt als Sprecher Trimpls aufgetreten.

Predigerlaubnis „sinnvoll sein für große Wallfahrtsorte und -städte (Rom, Jerusalem, Lourdes, Fatima, Santiago) oder für Situationen, in denen der Glaube besonders gefährdet ist (z. B. durch *clerici vagi* oder durch Wanderprediger)<sup>30</sup>. Vor allem ‘in der Fremde’ ist der Kleriker daher gehalten, sich über das jeweilige Partikularrecht zu informieren.<sup>31</sup> Denn im Unterschied zum Bischof wird mit der Weihe dem Diakon oder dem Priester keineswegs ein für alle Mal das Recht verliehen, überall zu predigen. Vergleichbar der Spendung des Bußsakramentes bedarf der ‘einfache’ Kleriker vielmehr auch hier einer entsprechenden *facultas*.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen können in beschränktem Rahmen auch *Laien* zur Predigt in einer Kirche oder Kapelle zugelassen werden (*admitti possunt*), und zwar – wie es in c. 766 CIC heißt –, „wenn in bestimmten Verhältnissen die Notwendigkeit es erfordert oder in Einzelfällen der Nutzen es rät“<sup>32</sup>. Der Bischofskonferenz kommt es zu, entsprechende Normen für die Laienpredigt zu erlassen.<sup>33</sup> Generell verboten nach c. 767 § 1 CIC ist Laien die Homilie, worunter nach MUSSINGHOFF „eindeutig ... die besondere

---

<sup>30</sup> MUSSINGHOFF, MKCIC 764, Rn. 3.

<sup>31</sup> Vgl. ebd. 764, Rn. 3.

<sup>32</sup> Übers. nach MUSSINGHOFF, MKCIC 766.

Can. 766: „*Ad praedicandum in ecclesia vel oratorio admitti possunt laici, si certis in adiunctis necessitas id requirat aut in casibus particularibus utilitas id suadeat, iuxta Episcoporum conferentiae praescripta, et salvo can. 767, 1.*“

<sup>33</sup> Bei der Revision ihrer Partikularnormen in den Jahren 1992-1995 verzichtete die Deutsche Bischofskonferenz auf den Erlass einer Norm zu c. 766 CIC. Hier ist – wenn auch mit Einschränkungen (vgl. ALTHAUS, Rüdiger: Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Paderborn 2000 [Paderborner theologische Studien, 28] 748-754) – nach wie vor die „*Ordnung der Deutschen Bischöfe vom 24. Februar 1988 für den Predigtendienst von Laien*“ (u. a. abgedr. in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 157 [1988] 192f.) maßgeblich.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat 2002 ein „*Decretum Generale über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien*“ (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 33/2002, 4f.) erlassen. Diese Partikularnorm ersetzt das weitgehend identische Dekret von 1994. „*Zielsetzung ist vor allem das Predigtverbot für Laien einzuschärfen und den Ausnahmecharakter der Laienpredigt selbst in Wortgottesdiensten zu unterstreichen (Einleitung und § 1b). Während das frühere Dekret vom Anteil der Laien am Predigtendienst sprach, ist nun lediglich von deren Mitarbeit an der Ausübung des Predigtendienstes (§ 7) die Rede.*“ (MUSSINGHOFF, MKCIC 766, Rn. 2).

In der Schweiz sind nach wie vor die Normen der Synode von 1972 maßgeblich, sofern sie nicht dem kodifikarischen Recht zuwiderlaufen (vgl. ebd.).



*Form der Predigt in der Eucharistiefeier*<sup>34</sup> zu verstehen ist. Vom Verbot der 'Laienhomilie' kann auch ein Bischof nicht dispensieren.<sup>35</sup>

Die hierarchisch gestufte Verleihung der Predigtvollmacht wurde wiederholt kritisiert. In der wissenschaftlichen Diskussion stießen insbesondere die restriktiven Bestimmungen zur Laienpredigt auf Ablehnung.<sup>36</sup> Das Verbot der 'Laienhomilie' wird in der Praxis vielfach unterlaufen.<sup>37</sup> Der Münsteraner Theologieprofessor und Regensburger Diözesanpriester Klaus MÜLLER propagiert offen die *desuetudo*,<sup>38</sup> die schlichte Nichtbeachtung des Gesetzes durch die Gesetzesnehmer, als die seines Erachtens „kanonistisch sauberste und darum auch theologisch adäquate Lösung des Problems“<sup>39</sup>. Ob dies sein Namensvetter und Inkardinationsbischof genau so sieht, darf bezweifelt werden. Denn nach Gerhard Ludwig Müller kann sich ein Priester aufgrund seines Weiheversprechens der eindeutigen Weisung seines Bischofs nicht widersetzen.<sup>40</sup> *Mutatis mutandis* gilt dies wohl auch für den Bischof in Bezug auf Anordnungen des Apostolischen Stuhls. Mit hoher Autorität haben römische Dikasterien in letzter Zeit das Verbot der Laienhomilie eingeschränkt. Erinnerung sei hier nur an die so genannte 'Laieninstruktion' von 1997<sup>41</sup> sowie

<sup>34</sup> MUSSINGHOFF, MKCIC 767, Rn. 1.

<sup>35</sup> Am 26. Mai 1987 erfolgte diesbezüglich eine authentische Interpretation zu c. 767 § 1 CIC (PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO: Responsiones ad proposita dubia. In: Acta Apostolica Sedis 79 [1987] 1249). Vgl. hierzu SCHMITZ, Heribert: Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC. In: SCHULZ, Winfried (Hrsg.): Recht als Heildienst. Matthäus KAISER zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. Paderborn 1989, 127-143.

<sup>36</sup> Diplomatisch zurückhaltend äußert sich MUSSINGHOFF, MKCIC 767, Rn. 3: „Das Verhältnis der Begrenzung der Homilie auf Priester und Diakone zur Regelung über die Laienpredigt in 766 ist nicht leicht zu bestimmen.“

Für ALTHAUS, Rezeption (wie Anm. 33) 754, vermag die bestehende Rechtslage „letztlich nicht zu befriedigen“. Er formuliert daher sechs Anfragen an die gesamtkirchliche Regelung (vgl. ebd. 755f.).

Klartext spricht der Münsteraner Theologieprofessor Klaus MÜLLER: „Wenn man den can. 767 § 1 theologisch betrachtet, ist es keine Übertreibung, von Absurdität zu sprechen, denn: Wenn Predigt der Substanz nach heißt 'Von Gott erzählen', dann verhängt der CIC über in pastoralen Dienst gestellte Laientheologinnen und -theologen während der Eucharistiefeier ein Erzählverbot“ (Homiletik. Ein Handbuch für kritische Zeiten. Regensburg 1994, 173).

<sup>37</sup> Vgl. MÜLLER, Homiletik (wie Anm. 36) 174f. – ALTHAUS, Rezeption (wie Anm. 33) 757, spricht etwas vage von einer „gegenwärtige[n] Rezeptionsproblematik“.

<sup>38</sup> Vgl. MÜLLER, Homiletik (wie Anm. 36) 175f.

<sup>39</sup> Ebd. 175.

<sup>40</sup> Vgl. MÜLLER, Priester (wie Anm. 8) 5.

<sup>41</sup> CONGREGATIO PRO CLERICIS ET ALIAE: Instructio Ecclesiae de Mysterio. De quibusdam quaestionibus circa fidelium laicorum cooperationem sacerdotum ministerium spectantem vom 15. August 1997. In: Acta Apostolica Sedis 89 (1997) 852-877 (dt. Übers.: Sekretariat der DBK [Hrsg.]: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom

an das erst kürzlich veröffentlichte Schreiben *Redemptionis sacramentum* der Gottesdienstkongregation<sup>42</sup>. Zwar wird im zuletzt genannten Dokument die Laienhomilie nicht unter den „*schwerwiegenden Angelegenheiten*“ (vgl. Nr. 173), „*die die Gültigkeit und die Würde der heiligsten Eucharistie in Gefahr bringen*“ (ebd.), geschweige denn unter den *graviora delicta* (Nr. 172), deren Behandlung aufgrund päpstlicher Anordnung der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten ist, angeführt. Doch auch die übrigen Missbräuche müssen der Eucharistieinstruktion gemäß „*nach Maßgabe des Rechts korrigiert werden*“ (Nr. 175). Ein Pfarrer, der in seiner Gemeinde die Laienhomilie duldet oder gar ausdrücklich von seinen pastoralen Mitarbeitern einfordert, kann seines Amtes enthoben werden.<sup>43</sup> Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, die dem Verbot zuwider innerhalb der Eucharistiefeier predigen, verstoßen gegen ihre Dienstpflicht. Im Wiederholungsfall berechtigt dies den Dienstgeber nach Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus ist für alle Laien, die gegen das Predigtverbot verstoßen, eine strafrechtliche Sanktionierung gemäß c. 1384 CIC möglich. Der zuständigen Autorität sind demnach keineswegs die Hände gebunden. Sie muss (und wird wohl um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit willen) die von Klaus MÜLLER propagierte *desuetudo* nicht einfach widerspruchslos hinnehmen. Auch Ordensangehörige, dies sei abschließend hier noch erwähnt, können sich nicht einfach unter Berufung auf ihre Exemtion selbst von gesamtkirchlichen Vorschriften dispensieren. Bezüglich all dessen, „*was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke betrifft*“, unterstehen Ordensleute der Vollmacht der Bischöfe (c. 678 § 1 CIC). Nach c. 1320 CIC können daher die Religiösen in den genannten Fällen von den Ortsüberherren mit kanonischen Strafen belegt werden.

Abgesehen von der Problematik der ‘Laienhomilie’ ist das Thema ‘Predigt’ ein Feld, das bisher „*die Aufmerksamkeit der Kanonisten so gut wie gar nicht beansprucht hat*“<sup>44</sup>. Die Normen zur rechtlichen Ordnung des Verkündigungsdienstes dürften den meisten Seelsorgern unbekannt sein, da sie in der Regel weder im Rahmen des Theologiestudiums, noch in der Homiletikausbildung oder im Pastoralseminar vermittelt werden. Die

---

15. August 1997. Bonn o. J. [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 129]) hier Art. 2 u. 3.

<sup>42</sup> CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM: Instructio *Redemptionis sacramentum. De quibusdam observandis et vitandis circa Sanctissimam Eucharistiam* vom 25. März 2004, In: Acta Apostolica Sedis 96 (2004) 549-601 (dt. Übers.: Sekretariat der DBK [Hrsg.]: *Instruktion Redemptionis sacramentum. Über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind* vom 25. August 2004. Bonn o. J. [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 164]) hier Nr. 64-68 u. Nr. 161.

<sup>43</sup> Vgl. c. 1741, 1° u. 4° CIC. – Neben dieser Disziplinarmaßnahme, die keine Verschuldensprüfung erfordert, ist unter Umständen auch die Verhängung kanonischer Strafen gemäß cc. 1371, 2° CIC gerechtfertigt.

<sup>44</sup> ASSENMACHER, Predigt (wie Anm. 22) 152.

übrigen Vorschriften des Kapitels *de verbi dei praedicatione* sind „knapp und unsensationell“<sup>45</sup>. Daher vermutet Günther ASSENMACHER wohl zu Recht: Im „ganzen scheint es um die Predigt nicht so schlecht bestellt zu sein, daß der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen hätte, durch Erlaß entsprechender Bestimmungen Abhilfe zu schaffen“<sup>46</sup>.

Um dem beklagten Informationsdefizit entgegenzutreten, sei hier der wesentliche Inhalt der übrigen, ‘unsensationellen’ Vorschriften zur Wortverkündigung nicht verschwiegen:

Dass nach c. 767 § 1 CIC unter den Formen der Predigt die Homilie hervorragt, „die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird“, wurde bereits gesagt. Der § 2 desselben Canons schreibt daher die Homilie an Sonntagen und gebotenen Feiertagen in allen Gemeindemessen verpflichtend vor. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen eines schwerwiegenden Grundes, der nach ASSENMACHER „sicherlich nicht mit der Erwartung bestimmter Gottesdienstbesucher oder der Bequemlichkeit einiger Zelebranten gegeben ist“<sup>47</sup>. Von daher sind die mancherorts übliche ‘stille Messe’ ohne Predigt am frühen Sonntagmorgen und die so genannten ‘Predigtferien’ rechtlich zumindest äußerst fraglich.<sup>48</sup> In Werktagsmessen wird die Homilie „sehr empfohlen“<sup>49</sup>, insbesondere in den geprägten Zeiten sowie bei den Kasualien (vgl. c. 767 § 3 CIC). Pfarrer und Kirchenrektoren sind für die gewissenhafte Einhaltung der genannten Homilievorschriften (einschließlich des Verbots der ‘Laienhomilie’) verantwortlich (c. 747 § 4 CIC).

Auch zu „Gehalt und Gestalt der Predigt“<sup>50</sup> macht der Codex einige Vorgaben. Die Inhaltsbeschreibung des c. 768 CIC ist allerdings so global gehalten, dass hier „wohl jeder seine Predigtthemen sanktioniert sieht“<sup>51</sup> und kaum jemand wirklich herausgefordert wird, neu kreativ tätig zu werden.<sup>52</sup> Die Festlegung von c. 769 CIC, wonach die

<sup>45</sup> Ebd. 153.

<sup>46</sup> Ebd. 153.

<sup>47</sup> Ebd. 157f.

<sup>48</sup> Vgl. ebd. 158.

<sup>49</sup> C. 767 § 3 CIC.

<sup>50</sup> ASSENMACHER, Predigt (wie Anm. 22) 159.

<sup>51</sup> Ebd. 159.

<sup>52</sup> Can. 768: „§ 1. Die Verkündiger des Wortes Gottes haben den Gläubigen vor allem darzulegen, was zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen zu glauben und zu tun nötig ist.

§ 2. Sie haben den Gläubigen auch die Lehre aufzuzeigen, die das Lehramt der Kirche vorträgt über die Würde und die Freiheit der menschlichen Person, über die Einheit und Festigkeit der Familie und deren Aufgaben, über die Pflichten, die den Menschen in der Gesellschaft aufgegeben sind, wie auch über die nach der gottgegebenen Ordnung zu regelnden weltlichen Angelegenheiten.“

christliche Lehre „in einer den Zuhörern und den Erfordernissen der Zeit angepaßten Weise vorzutragen“ ist, dürfte – so berechtigt das hier ausgesprochene Anliegen ist – dem einzelnen Prediger wenig dienlich sein, da der Gesetzgeber hier auf jedwede Konkretisierung verzichtet.

In erster Linie an die Adresse der Diözesanbischöfe ist c. 770 CIC gerichtet: Diese sollen Vorschriften erlassen, damit in den Gemeinden zu bestimmten Zeiten<sup>53</sup> Exerzitien, Volksmissionen oder andere den Erfordernissen angepasste Formen der Intensivverkündigung abgehalten werden. C. 771 CIC mahnt, all jene, die von der ordentlichen und allgemeinen Seelsorge nicht oder nur kaum erreicht werden, bei der Verkündigung nicht außer Acht zu lassen. Allen Menschen soll die Frohbotschaft verkündet werden.

In c. 772 CIC schließlich ist festgelegt, dass der Diözesanbischof für die Ausübung des Predigtendienstes Normen erlassen kann. Diese müssen von allen Predigern im Diözesangebiet – auch von den Ordensleuten – beachtet werden. Aufgrund dieser Norm kann der Bischof etwa an einem bestimmten Tag für alle Gottesdienste die Verkündigung eines Hirtenbriefes anordnen. Für einen Zelebrant ist es ebenso wenig statthaft, sich dieser Pflicht zu entziehen und der Gemeinde das Bischofswort vorzuenthalten, noch den vorgegebenen Text willkürlich abzuändern.

#### 4 Der Prediger zwischen Freiheit und Bindung

„Kopfstützen sind nach der Kopfhöhe entsprechend der Betriebsanleitung einzustellen“, so lautet die richtige Antwort zur eingangs zitierten Frage aus der theoretischen Führerscheinprüfung. Bezüglich der Kopfstützen im Auto reicht es nicht, sich auf die Einstellungen des Werkes zu verlassen (Antwort 2). Auch können diese Stützen Sicherheitsgurte nicht ersetzen (Antwort 3).

Für den Prediger gilt Ähnliches wie für den Autofahrer: In der Lage zu sein, ein Fahrzeug in Bewegung zu setzen, reicht nicht aus. Man braucht einen Führerschein der entsprechenden Klasse. Um amtlich, *in nomine Ecclesiae* das Wort Gottes verkünden zu

---

*Can. 768: „§ 1 Divini verbi praecones christifidelibus imprimis proponant, quae ad Dei gloriam hominumque salutem credere et facere oportet.*

*§ 2 Impertiant quoque fidelibus doctrinam, quam Ecclesiae magisterium proponit de personae humanae dignitate et libertate, de familiae unitate et stabilitate eiusque muniis, de obligationibus quae ad homines in societate coniunctos pertinent, necnon de rebus temporalibus iuxta ordinem a Deo statutum componendis.“*

<sup>53</sup> Im Unterschied zum alten Codex, der in den Pfarreien die Abhaltung von Volksmissionen alle 10 Jahre vorschrieb (can. 1349), ordnet das neue Gesetzbuch diesbezüglich keine Regelmäßigkeit mehr an.

können, genügen rhetorische Begabung und homiletische Schulung – so wichtig beides ist – nicht. Es bedarf – dem Führerschein vergleichbar – der offiziellen Predigterlaubnis. Andererseits, dass jemand in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, heißt noch nicht automatisch, dass er auch ein guter Autofahrer ist. Ebenso wenig wird man allein durch amtliche Beauftragung zum guten Prediger. Im Rahmen und nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung kann man sich mit seinem Auto auf den Straßen relativ frei bewegen. Auch die kirchliche Rechtsordnung gewährt dem Verkündiger einen verhältnismäßig großen Freiheitsraum. Im Vergleich zur Eucharistiefeier und zur Sakramentenspendung sind die Vorgaben für die Predigt sehr allgemein gehalten.

Die Kreativität und Individualität des Verkündigers kann und soll sich entfalten. „*Der Verkündiger ist nicht Funktionär, sondern Zeuge der Wahrheit.*“<sup>54</sup> Als solcher verkündet und lehrt der amtlich bevollmächtigte Prediger jedoch nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der Kirche.<sup>55</sup> Daher müssen seine Worte immer klar erkennen lassen, ob er gerade „*seine private Meinung äußert oder die Lehre der Kirche vorlegen will*“<sup>56</sup>. Um glaubwürdig zu sein, muss der Prediger seine ganze Persönlichkeit in den Verkündigungsdienst stellen. Er kann sich nicht völlig hinter der abstrakten Lehre verbergen. Damit steht der Verkünder allerdings in Gefahr, die Freiheit seiner Hörer zu manipulieren, etwa indem er unter Einsatz seiner Amtsautorität für eine bestimmte Spiritualitätsform oder ein bestimmtes Apostolat wirbt. Der Prediger muss in solchen Fragen die Freiheit seiner Zuhörer respektieren. Niemals darf er (auch als Kleriker nicht) seine eigene Meinung als Lehre der Kirche ausgeben (vgl. c. 227 CIC).

Vom Verkündiger ist sowohl Gestaltungs- als auch Gehorsamsverantwortung gefordert.<sup>57</sup> Bildlich gesprochen sitzt er hinter dem Steuer. Vergleichbar einem Buschauffeur trägt der Prediger auch für seine Hörer Verantwortung. Der Fahrer wählt die Route aus, bestimmt die Reisegeschwindigkeit und sorgt für Pausen. Dem Prediger obliegt es, in freier Verantwortung das Thema seiner Verkündigung sowie Länge und Stil seiner Rede festzulegen und damit zu versuchen, den Bedürfnissen seiner Hörer gerecht zu werden. Einem Chauffeur gebietet seine Verantwortung, die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Der Prediger ist aus einer eben solchen Verantwortung für das Wohl der ihm

---

<sup>54</sup> PREE, Helmuth: Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht der Christen. In: SCHULZ, Winfried (Hrsg.): Recht als Heildienst. Matthäus KAISER zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. Paderborn 1989, 42-85, hier 72.

<sup>55</sup> Vgl. ebd. 71.

<sup>56</sup> Ebd. 73.

<sup>57</sup> Vgl. RIEGER, Rafael: „Ich will die Kirche hören ...“ – Gedanken zur Kirchlichkeit heutiger Ordensexistenz. In: WiWei 63 (2000) 3-8, insbes. 8.

anvertrauten Gläubigen heraus gehalten, in seinem Verkündigungsdienst den vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu beachten.

Nach Peter KRÄMER können „*rechtliche Regelungen, die den Predigtendienst betreffen, ... nur Hilfen anbieten*“.<sup>58</sup> Bezüglich der skizzierten kodifikarischen Vorgaben zu Gehalt und Gestalt der Predigt ist es wohl ähnlich wie bei den Kopfstützen und der Bedienungsanleitung im Auto: Theorie und Praxis weichen von einander ab. Die Mehrzahl der Autofahrer dürfte die Kopfstützen ohne vorherige Konsultation der Betriebsanleitung verstellen. Wohl kaum ein Prediger schlägt, bevor er seinen Verkündigungsdienst ausübt, im *Codex Iuris Canonici* nach. Ob dies aufgrund der allgemein menschlichen Abneigung gegenüber derartigen ‘Betriebsanleitungen’ geschieht, oder aber eine Folge der technisch-abstrakten, für viele unverständlichen Formulierung des ‘Anleitungstextes’ ist, sei dahingestellt.<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> KRÄMER, Peter: Die Ordnung des Predigtdienstes. In: SCHULZ, Winfried (Hrsg.): Recht als Heildienst. Matthäus KAISER zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. Paderborn 1989, 115-126, hier 126.

<sup>59</sup> Nach KRÄMER, Ordnung (wie Anm. 58) 126, müssen kirchliche Rechtsnormen „*so abgefaßt werden, daß ihre dienende Funktion für den Vollzug des Glaubens und die Verwirklichung zum Vorschein kommt*“. Seines Erachtens bleibt bei der Ordnung des Predigtendienstes diesbezüglich „*noch manches zu tun übrig*“ (ebd.).